

# Richtlinie zur Vergabe von Fördermitteln von [deinehrenamt.de](https://deinehrenamt.de)

# Ziel der Förderrichtlinie

Förderung von ehrenamtlichen Projekten, Initiativen und Vorhaben, die den Aufbau sowie die Fortentwicklung des freiwilligen, ehrenamtlichen und gemeinsinnorientierten Engagements der hessischen Bürgerinnen und Bürger nachhaltig und sinnvoll stärken oder ergänzen.

## Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind:

Gemeinnützige Organisationen (Vereine, Stiftungen, Unternehmen)

Verbände

Freiwilligenagenturen

Kommunen (Landkreise, Städte und Gemeinden)

Private Initiativen mit gemeinnützigem Träger

## Förderfähige Maßnahmen

**Gewinnung von neuen ehrenamtlich Tätigen**, z.B. die Durchführung von Freiwilligentagen, Vereinsmessen, Öffentlichkeitsarbeit

**Koordinierung und Begleitung von ehrenamtlich Tätigen** oder  
**Aufbau von regionalen/lokalen Ehrenamtsstrukturen**, z.B.  
Freiwilligenzentren, Ehrenamtsagenturen, Kommunale Anlaufstellen

**Wissenstransfer und Erfahrungsaustausch**, z.B. Foren, Tagungen,  
Workshops, Fortbildungen, Netzwerktreffen

## Förderfähige Maßnahmen

**Anerkennung und Würdigung ehrenamtlichen Engagements, z. B.**  
Dankes- oder Anerkennungsveranstaltungen, Helferfeste

**Digitalisierung und Ehrenamt;** hier im Speziellen nur Maßnahmen  
und Projekte, die eine Außenwirkung oder öffentliche Darstellung des  
Antragstellers beinhalten.

## Nicht förderfähige Maßnahmen

- Institutionelle Förderungen (zeitlich unbegrenzte Förderung)
- Vor der Förderzusage begonnene Projekte
- Anschlussfinanzierungen
- Zuwendungen an Dritte, d.h. wenn der Antragsteller nicht der Projektträger ist (sog. Durchreichen der Fördermittel)
- Zustiftungen
- Doppelförderungen, d.h. aus mehreren Förderprogrammen des Landes

## Förderumfang

Projekte können bis maximal 15.000 Euro gefördert werden (90 Prozent der Gesamtkosten des Projekts).

Mindestens 10 Prozent der Gesamtkosten sind vom Antragsteller als Eigenmittel zu tragen.

Auch bei mehrjährigen Förderungen wird die maximale Fördersumme von 15.000 Euro nicht überschritten.

Mehrjährige Förderungen werden bis zu drei Jahren bewilligt, d.h. ab dem Jahr der Antragstellung plus zwei weitere Jahre.

## Fördergrundsätze

Bewilligt werden Festbetrags- und Anteilfinanzierungen. Der Unterschied besteht u. a. in der Höhe der Fördersumme.

Bis 5.000 Euro erfolgt eine Festbetragsfinanzierung, d.h. hier wird ein fester Betrag der zuwendungsfähigen Ausgaben bewilligt.

Über 5.000 Euro erfolgt eine Anteilfinanzierung, d.h. die Fördersumme entspricht einem Prozentsatz der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Werden die zuwendungsfähigen Ausgaben unter- oder überschritten, reduziert bzw. erhöht sich die Fördersumme im Rahmen des festgelegten Prozentsatzes.



## Antragstellung

Die Antragstellung erfolgt über ein Online-Formular. Dies ist auf [www.deinehrenamt.de](http://www.deinehrenamt.de) unter dem Menüpunkt Gestalte dein Ehrenamt / Förderprogramme zu finden. Dort finden Sie auch die Richtlinie sowie weitere Unterlagen zum Bewilligungsverfahren.

In dem Online-Antrag (<https://antrag.hessen.de/deinehrenamt>) sind u. a. folgende Angaben zu machen:

1. Angaben zum Antragsteller (Anschrift, Ansprechpartner, Kontaktdaten)
2. Gegenstand und Ziele des Projekts
3. Projektinhalte und Zielgruppen

## Antragstellung

4. Projektaufbau- und ablauf bzw. Zeitplan
5. Kosten- und Finanzierungsplan mit allen zu erwartenden Ausgaben und beantragten oder bereits zugesagten Einnahmen (Eigen- u. Drittmittel)
6. Erwartete Wirkungen und Projektergebnisse
7. Kopie des Personalausweises als Legitimation

Zu den Nummern 2 bis 6 können Dokumente hochgeladen werden. Die Punkte müssen dann nicht im Online-Antrag ausgefüllt werden.

Stellen Sie bitte den Antrag sechs bis acht Wochen vor Projektbeginn.

## Zuwendungsverfahren

Prüfung des Antrags auf Vollständigkeit und Übereinstimmung mit den Förderkriterien der Richtlinie.

Förderung unterliegt dem Ermessen der bewilligenden Stelle, ob und in welcher Höhe gefördert wird.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

Zuwendung erfolgt ausschließlich in schriftlicher Form mit Bewilligungsbescheid (Förderzusage).

Bewilligung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden sein, z.B.

Fördermittel dürfen nur für bestimmte Maßnahmen im Projekt verwendet werden.

## Mittelabruf

Der Mittelabruf der bewilligten Fördersumme hat bis spätestens 10.12. des Haushaltsjahres, für das die Förderzusage bewilligt wurde, zu erfolgen.

Der Mittelabruf kann mit einer formlosen E-Mail an das Funktionspostfach [Foerdermittelfuerdeinehrenamt@stk.hessen.de](mailto:Foerdermittelfuerdeinehrenamt@stk.hessen.de) unter Angabe der Bewilligungsnummer und des Betrages erfolgen.

Bis zu dieser Frist **nicht** abgerufene Fördermittel verfallen.

Ein Rechtsanspruch auf Übertragung in das nächste Haushaltsjahr besteht nicht.

## Mittelabruf

Bei **gemeinnützigen Organisationen** erfolgt der Mittelabruf in der Form:

Förderungen bis 500 Euro werden direkt mit dem Bewilligungsbescheid ausbezahlt.

Bei Förderungen über 500 Euro hat seitens des Zuwendungsempfängers ein formloser Mittelabruf (E-Mail) an das Funktionspostfach zu erfolgen.

Bei größeren Fördersummen können auch Teilmittelbeträge abgerufen werden, da die Landesmittel innerhalb von acht Wochen nach Mittelabruf verausgabt werden sollen.

## Mittelabruf

Bei **Gebietskörperschaften** erfolgt der Mittelabruf in der Form:

Förderungen bis 500 Euro werden direkt mit dem Bewilligungsbescheid ausgezahlt.

Bei Förderungen bis 3.000 Euro hat seitens des Zuwendungsempfängers ein formloser Mittelabruf an Funktionspostfach zu erfolgen.

Bei Förderungen über 3.000 Euro bis 15.000 ist seitens des Zuwendungsempfängers ein vom zuständigen Rechnungsprüfungsamt vorgeprüfter Verwendungsnachweis einzureichen, um die Fördermittel abzurufen.

## Mittelverwendung

Die Fördermittel müssen zweckgebunden verwendet werden.

Projekte müssen innerhalb des Projektzeitraums abgeschlossen werden.

Bei wesentlichen Änderungen im geförderten Projekt (beabsichtigte Änderungen im Verwendungszweck, des Projektbeginns, des Projektinhalts, der Projektziele, der Realisierungsbedingungen, des Kosten- und Finanzierungsplans) ist die bewilligende Stelle (Funktionspostfach) unverzüglich schriftlich zu informieren.

Ohne Zustimmung der bewilligenden Stelle darf die Änderung nicht vorgenommen werden.

## Verwendungsnachweis

Bei Förderungen bis 500 Euro ist die Vorlage einer Empfangsbestätigung nach Erhalt des Geldbetrages ausreichend. Die Bestätigung wird dem Bewilligungsbescheid beigefügt.

Bei Förderungen bis 3.000 Euro sind acht Wochen nach dem Mittelabruf projektbezogene Rechnungsbelege in Höhe der Fördersumme einzureichen.

Bei Förderungen über 3.000 Euro bis 15.000 Euro ist spätestens sechs Monate nach Abschluss des Projektes ein Verwendungsnachweis mit Sachbericht und projektbezogenen Rechnungsbelegen vorzulegen.



## Verwendungsnachweis

Was ist bei der Erstellung des Verwendungsnachweises zu beachten:

In den Verwendungsnachweis sind alle projektbezogenen Einnahmen und Ausgaben (Sach-, Investitions- und Personalkosten) aufzunehmen und mit entsprechenden Belegen nachzuweisen.

Für den Verwendungsnachweis sind nur projektbezogene Rechnungsbelege zu berücksichtigen, die **nach dem Datum** des Bewilligungsbescheides ausgestellt sind.

Dem Verwendungsnachweis ist ein Sachbericht beizufügen, der Aussagen über Ablauf, Umsetzung und Wirkung (Erfolg/Misserfolg) des Projektes macht.

## Kontakt

Für die Richtlinie zur Vergabe von Fördermitteln von [deinehrenamt.de](https://www.deinehrenamt.de) wurde ein Funktionspostfach eingerichtet.

Über dieses Postfach

[Foerdermittelfuerdeinehrenamt@stk.hessen.de](mailto:Foerdermittelfuerdeinehrenamt@stk.hessen.de)

können Sie Kontakt aufnehmen, wenn Sie Fragen zur Richtlinie, zur Antragstellung, zum Zuwendungsverfahren, zum Mittelabruf oder zum Verwendungsnachweis haben.

Unterlagen (Mittelabruf, Verwendungsnachweis u.a.), die Sie über das Funktionspostfach einreichen, müssen nicht mehr postalisch zugesandt werden.